



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/2022

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Bettina Wind
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

23.08.2022

Richtlinie der Universität Stuttgart für die Vergabe von Stipendien (Mid-term Fellowships for Experts) durch den InnovationsCampus Mobilität der Zukunft

Vom 5. August 2022

Richtlinie der Universität Stuttgart für die Vergabe von Stipendien (Mid-term Fellowships for Experts) durch den InnovationsCampus Mobilität der Zukunft

Vom 5. August 2022

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Stuttgart am 20. Juli 2022 die nachfolgende Richtlinie der Universität Stuttgart für die Vergabe von Stipendien (Mid-term Fellowships for Experts) durch den InnovationsCampus Mobilität der Zukunft beschlossen.

Präambel

Die Universität Stuttgart vergibt zur Förderung der Forschung an international Promovierte (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden), erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigene Stipendien (Mid-term Fellowships for Experts) aus Mitteln des InnovationsCampus Mobilität der Zukunft (ICM) – Einzelfördermaßnahme Future Mobility Grants. Gefördert werden können überdurchschnittlich qualifizierte internationale Promovierte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller an der Universität Stuttgart vertretenen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Disziplinen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Stipendien im Sinne dieser Richtlinie sind finanzielle Unterstützungen, die aus dafür verwendbaren Mitteln einer Einzelperson zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung gewährt werden. Auf die Förderung besteht kein Anspruch.
- (2) Das Stipendium darf einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen.
- (3) Die Empfängerin oder der Empfänger darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet sein.
- (4) Eine Stipendienvergabe an der Universität Stuttgart erfolgt aus Mitteln der Universität Stuttgart, die für die Vergabe der „Mid-term Fellowships for Experts“ zugelassen sind, die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Regelungen der Landeshaushaltsordnung oder Verwaltungsvorschriften hierzu gehen dieser Richtlinie vor.
- (5) Die Stipendien sollen im Sinne und im Rahmen der Fördermaßnahme Verwendung finden.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung

Für eine Förderung mittels eines Stipendiums der Universität Stuttgart kommen überdurchschnittlich qualifizierte internationale Promovierte (Postdoktorandinnen und Postdoktoranden), erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wissenschaftlichen Disziplinen Ingenieur- und Naturwissenschaften in Betracht, die

1. ihre Promotion erfolgreich abgeschlossen haben oder einen vergleichbaren akademischen Grad (Ph.D., C.Sc. oder Äquivalent) besitzen,

2. deren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt zum Zeitpunkt der Nominierung seit mindestens fünf Jahren im Ausland liegt; ferner darf zum Zeitpunkt der Auswahl noch kein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Deutschland eingegangen worden sein (vorhergehende Gastaufenthalte im Rahmen anderer Förderungen sind kein Hindernis),
3. als Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit deutscher Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren im Ausland wissenschaftlich tätig sind,
4. ein eigenständiges wissenschaftliches Profil (Nachweis durch eine entsprechende Liste wissenschaftlicher Veröffentlichungen in nach internationalem Standard referierten Zeitschriften und Verlagen) nachweisen können,
5. ein erkennbares Zukunftspotential (z.B. wissenschaftliches Potential, wissenschaftliche Weiterentwicklung, Karriereperspektiven) aufweisen können,
6. einen zwei- bis sechsmonatigen Forschungsaufenthalt an der Universität Stuttgart planen.

§ 3 Ausschreibung und Antragsverfahren

- (1) Die Stipendien werden auf der Homepage des ICM ausgeschrieben.
- (2) Folgende Unterlagen werden durch die nominierenden Hochschullehrerinnen und Hochschul-lehrer an der Universität Stuttgart erhoben bzw. gegebenenfalls erstellt und bei der Projektma-nagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT eingereicht:
 1. das Nominierungsformular,
 2. die Darstellung des gemeinsamen Forschungsvorhabens (maximal vier Seiten), inklusive ei-nes vorläufigen Finanz- und Zeitplans,
 3. das Empfehlungsschreiben und die Forschungsplatzzusage der oder des Nominierenden,
 4. eine Liste wissenschaftlicher Schlüsselpublikationen in nach internationalem Standard refe-rierten Zeitschriften und Verlagen (maximal zehn Publikationen),
 5. einen tabellarischen Lebenslauf des wissenschaftlichen Werdegangs (maximal zwei Seiten),
 6. eine Kopie der Promotionsurkunde oder eine äquivalente Urkunde und
 7. ein Empfehlungsschreiben eines Kooperationspartners oder einer Wissenschaftlerin oder ei-nes Wissenschaftlers an der eigenen derzeitigen Institution.
- (3) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.
- (4) Die nominierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen die notwendige Infra-struktur (z.B. Bibliothekszugang, Sachmittel, Räumlichkeiten) zur Durchführung der Forschungs-vorhaben garantieren. Eine schriftliche Zustimmung der entsprechenden Institutsleitung wird vo-rausgesetzt.

§ 4 Verfahren

- (1) Nominierungen sind von den nominierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Stuttgart bei der Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT einzu-reichen. Die Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT legt nach Absprache mit der ICM Geschäftsführung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Anträge dem ge-meinsamen Forschungsdirektorium

nach den folgenden Auswahlkriterien priorisiert vor:

1. Wissenschaftlicher Werdegang und bisherige wissenschaftliche Leistungen,
 2. Originalität und Innovationspotential des vorgeschlagenen Forschungsvorhabens,
 3. Potential zur Eröffnung von Perspektiven für die Universität Stuttgart und den Forschungsbereich,
 4. Wissenschaftliche Passfähigkeit zu den Themen des ICM.
- (2) Das Forschungsdirektorium gibt eine gemeinsame Empfehlung über eine mögliche Förderung ab.
- (3) Die Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT leitet die Bewerbungsunterlagen an die Vergabekommission „ICM Mobility Travel Grants“ der Universität Stuttgart weiter, die über die Förderung entscheidet.
- (4) Bescheide über die Förderung werden von der Universität Stuttgart erstellt.

§ 5 Beteiligte Gremien und deren Zusammensetzung

- (1) Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT. Diese Stelle ist derzeit bei der Dienstleistungseinheit Internationales (INTL) angesiedelt.

- (2) ICM Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des InnovationsCampus, koordiniert und überwacht die verschiedenen Aktivitäten und Projekte und berichtet an das Forschungsdirektorium und an das MWK. Sie besteht aus zwei geschäftsführenden Mitgliedern und zwei entsprechenden Assistenzen aus den beteiligten Hochschulen.

- (3) Forschungsdirektorium

Dem Forschungsdirektorium, welches die wissenschaftliche Qualitätssicherung verantwortet, gehören die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Innovation und Internationales des KIT, die Prorektorin oder der Prorektor für Wissens- und Technologietransfer der Universität Stuttgart, und zur Vertretung der wissenschaftlichen Schwerpunkte je fünf Professorinnen oder Professoren des KIT und der Universität Stuttgart sowie die ICM Geschäftsführung an.

Vergabekommission

Der Vergabekommission „ICM Mobility Travel Grants“ der Universität Stuttgart gehören an:

1. kraft Amtes:
 - a) als Vorsitzende oder Vorsitzender: die Prorektorin oder der Prorektor für Wissens und Technologietransfer,
 - b) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Prorektorin oder der Prorektor für wissenschaftlichen Nachwuchs und Diversity,
2. aufgrund von Wahlen durch den Senat:
 - a) drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Stuttgart im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LHG),
 - b) ein Mitglied der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LHG und

c) ein Mitglied der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG.

Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Vertretung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Für jedes Mitglied gemäß Nummer 2 ist eine Stellvertretung zu wählen.

Bei der Besetzung der Vergabekommission sollen Männer und Frauen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Es wird ein Frauenanteil von mindestens 30 Prozent angestrebt. Die Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b werden für vier Jahre bestellt. Das Mitglied aus der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird für ein Jahr bestimmt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Für die Sitzungen der Vergabekommission gilt die Verfahrensordnung der Universität Stuttgart entsprechend.

§ 6 Förderdauer

- (1) Die Laufzeit des Stipendiums ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß der Ausschreibung individuell zu beantragen. Ein Stipendium darf nur befristet vergeben werden. Die Gesamtlaufzeit beträgt in der Regel zwei bis sechs Monate.
- (2) Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt erst, nachdem der Bescheid über die Gewährung des Stipendiums bestandskräftig geworden ist bzw. die Fördervereinbarung beidseitig unterzeichnet worden ist.
- (3) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums in folgenden Fällen:
 1. wenn der Stipendienzweck der Ausschreibung nicht mehr erfüllt wird oder
 2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung nach § 7 ausschließt.

§ 7 Widerruf der Förderung

Die Universität Stuttgart ist berechtigt, die Stipendiengewährung aus wichtigen Gründen vorzeitig zu widerrufen beziehungsweise den Stipendienvertrag zu kündigen. In diesen Fällen sind die zu Unrecht bezogenen Stipendienleistungen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten an die Universität Stuttgart zurückzuzahlen. Das Stipendium kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. die Bewilligung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben seitens der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht,
2. die Stipendiatin oder der Stipendiat von öffentlichen oder privaten Einrichtungen eine finanzielle Förderung desselben Vorhabens erhält,
3. die Stipendiatin oder der Stipendiat eine Tätigkeit ausübt oder aufnimmt, die mit der Förderung nicht vereinbar ist,
4. die Stipendiatin oder der Stipendiat die Förderung ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet,
5. die Stipendiatin oder der Stipendiat im Rahmen des geförderten Vorhabens gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat und dies von der Universität Stuttgart in einem abgeschlossenen Verfahren nach der Satzung der Universität Stuttgart zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung geltend gemacht worden ist oder

6. die Stipendiatin oder der Stipendiat ihre oder seine sonstigen Pflichten aus dem Stipendium grob verletzt.

Einen wichtigen Grund für den Widerruf der Förderung und daraus folgend für die Kündigung des Stipendienvertrags stellt insbesondere die Einstellung oder Reduzierung der Förderung der Universität Stuttgart durch den Mittelgeber oder die Tatsache, dass von der Universität Stuttgart dafür vorgesehene Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, dar.

§ 8 Unterbrechung des Stipendiums

Eine Unterbrechung des Stipendiums ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Unterbrechung besteht nicht. Die Entscheidung wird durch die Geschäftsstelle des ICM bei der Universität Stuttgart auf Antrag aufgrund einer individuellen Begründung getroffen.

§ 9 Mutterschutz

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert. Das Stipendium wird während des Mutterschutzes weitergezahlt, soweit die Zuwendungsbestimmungen des Mittelgebers dies vorsehen.

§ 10 Elternzeit

Stipendiatinnen oder Stipendiaten können Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in Anspruch nehmen. Während der Elternzeit kann das Stipendium ausgesetzt werden. Bei einer Unterbrechung des Stipendiums verlängert sich die Gesamtförderdauer nicht. Die Anrechnung der Leistungen nach dem BEEG richtet sich nach den Zuwendungsbestimmungen des Mittelgebers. Enthalten die Zuwendungsbestimmungen keine Regelungen zur Anrechnung des Elterngeldes, werden bezogene Leistungen nach dem BEEG an die Stipendiatin oder den Stipendiaten auf das Stipendium unter Ausnahme des Sockel-Elterngeldes angerechnet.

§ 11 Auszahlung des Stipendiums

Das Stipendium wird grundsätzlich monatlich auf ein von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten einzurichtendes Konto bei einem Bankinstitut, das an SEPA angeschlossen ist, überwiesen.

§ 12 Nebenverdienst

- (1) Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind verpflichtet, sich auf den Stipendienzweck zu konzentrieren. Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wenn diese die Erreichung des Stipendienzwecks nicht beeinträchtigt. Diese Voraussetzung gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten in der Woche ein Viertel der regelmäßigen anzuwendenden tariflichen Arbeitszeit ausgehend von einer Vollzeitbeschäftigung nicht überschreitet. Die Universität Stuttgart prüft, ob die Erwerbstätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks gefährdet. Die Universität Stuttgart behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.
- (2) Die Universität Stuttgart ist im Vorfeld der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit über deren Dauer zu unterrichten. Nach Abschluss des Arbeitsvertrages ist eine Kopie desselben der Förderakte beizulegen.

§ 13 Status der Stipendiatinnen oder Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten führen Forschungsvorhaben als weisungsfreie Tätigkeit gegenüber der Universität Stuttgart aus. Mit dem Stipendium wird kein Arbeits-, Dienst- oder sonstiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

- (2) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten sind für die Zahlung von Steuern und Sozialabgaben im In- und Ausland selbst verantwortlich und stellen die Universität Stuttgart von allen Ansprüchen Dritter diesbezüglich frei. Ein Stipendium kann im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nummer 44 EStG grundsätzlich steuerfrei sein und nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG unterliegen. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit des Stipendiums vorliegen, hat für inländische Stipendienggeber das Finanzamt vorzunehmen, das für die Veranlagung des Stipendienggebers zur Körperschaftsteuer zuständig ist. Dieses Finanzamt hat auf Anforderung der Stipendienempfängerin oder des Stipendienempfängers oder deren oder dessen Finanzamt eine Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Nummer 44 Satz 3 Buchstaben a und b EStG zu erteilen oder die Ausstellung der Bescheinigung abzulehnen.
- (3) Für den Abschluss einer Kranken- oder Haftpflichtversicherung ist die Stipendiatin oder der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Für den Unfallversicherungsschutz ist die Stipendiatin oder der Stipendiat grundsätzlich selbst verantwortlich. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Die Unterlagen der Stipendienbewerberinnen und -bewerber werden durch die nominierenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Universität Stuttgart erhoben und von diesen bei der Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT eingereicht.
- (2) Die Projektmanagerstelle „Mobility Grants“ des ICM am KIT stellt die Daten der Bewerberinnen und Bewerbern den am Auswahlverfahren zu beteiligenden Stellen entsprechend § 4 zur Verfügung.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber werden ausschließlich für die Zwecke der Stipendienvergabe verarbeitet und nur so lange in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.
- (4) Die Förderakte wird an der Universität Stuttgart geführt.
- (5) Das KIT löscht mit Kenntnisnahme des Förderbescheids die vorhandenen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber. Es wird lediglich eine anonymisierte Statistik über Anzahl der Bewerbungen, Ablehnungen und Förderungen geführt.
- (6) Die für das Bewerbungsverfahren erhobenen Daten werden im Falle einer Ablehnung oder der Nichtannahme des Stipendiums innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewerbungsverfahrens an der Universität Stuttgart gelöscht, es sei denn die Bewerberin oder der Bewerber ist für das Nachrückverfahren qualifiziert; in diesem Fall erfolgt die Löschung innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Förderzeitraums.
- (7) Im Falle einer Bewilligung werden die personenbezogenen Daten nach Ende der Förderung und gegebenenfalls bestehenden Berichtspflichten der Universität Stuttgart gelöscht. Gesetzliche oder satzungsmäßige Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufbewahrungspflichten der Mittelgeber, denen die Universität Stuttgart unterliegt, bleiben unberührt.
- (8) Die Universität Stuttgart und das KIT schließen eine datenschutzrechtliche Vereinbarung, die insbesondere den Datenaustausch untereinander regelt.
- (9) Die Universität Stuttgart wird sich im Rahmen des Verwendungsnachweises nach den Verwendungsbestimmungen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Rahmen der Förderung richten.

- (10) Die Universität Stuttgart wird jeweils eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt über die entsprechende Zahlung nach Maßgabe der "Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in der jeweils geltenden Fassung weiterleiten.

§ 15 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten haben allen Mitwirkungspflichten nachzukommen und die erforderlichen Nachweise im Rahmen des Stipendiums zu erbringen. Dies betrifft auch nachlaufende Berichtspflichten.
- (2) Die Stipendiatinnen oder Stipendiaten haben alle Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Universität Stuttgart mitzuteilen.

§ 16 Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach den Vorgaben der Mittelgeber und/oder der Ausschreibung. Die Maximalhöhe eines Mid-term Fellowships for Experts orientiert sich an den jeweils geltenden Richtlinien der Alexander von Humboldt Stiftung für Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sowie den Richtlinien des Auswärtigen Amtes über die Förderung, Betreuung und Nachbetreuung von ausländischen Studierenden, Praktikanten, Graduierten und Wissenschaftlern. Zudem werden die persönlichen und familiären Lebensumstände sowie die wissenschaftliche Qualifikation der nominierten Forschenden berücksichtigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 5. August 2022

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor